

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen
vom 17. Juni 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19)

berichtigt am 18. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1001 / Nr. 161)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 5a Fachstudienberatung
- § 6 Lehr-/Lernformen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienumfang
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 15a Klausurarbeiten“
- § 16 Weitere Prüfungsformen

- § 17 Masterarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 23 Modulnoten
- § 24 Bildung der Gesamtnote
- § 25 Zusatzprüfungen
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 30 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich²

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt, das detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen enthält. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Bildungswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis³

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist der Nachweis

- eines Studienabschlusses im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen oder
- oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,0 betragen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Masterstudium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden; in einem höheren Fachsemester kann das Studium sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang eröffnet werden, wenn der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und die Bewerberin oder der Bewerber das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über

die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung⁴

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Er dient gleichermaßen der forschungs- wie der anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden besitzen, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren,
- verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und
- sind auf der Grundlage des erworbenen Wissens in der Lage, eigenständige Ideen zu entwickeln und/oder anzuwenden.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können aneignen,
- weitgehend selbstgesteuert und/oder eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen,
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln,
- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen,

- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

- (1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Soziale Arbeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits.
- (5) Auf ein Semester entfallen durchschnittlich 30 ECTS-Credits. Über- und Unterschreitungen von bis zu drei ECTS-Credits sind zulässig, sofern sie im folgenden Semester ausgeglichen werden.
- (6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.
- (7) Das Masterstudium ist nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5a Fachstudienberatung⁵

Die Fakultät für Bildungswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen

sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 6 Lehr-/Lernformen⁶

- (1) Im Masterstudiengang Soziale Arbeit sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:
 - a) Vorlesung
 - b) Seminar
 - c) Kolloquium
 - d) Projekt
 - e) E-Learning/Blended Learning
 - f) Selbststudium
- (2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.
- (4) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch
- (5) Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- (6) E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden

der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip.

(3) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG Abs. 1 Satz 2.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 20 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

§ 8 Studienumfang ⁷

(1) Das Masterstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit einschl. Kolloquium entfallen 32 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 88 Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 9 Prüfungsausschuss^{8,9}

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 10

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester¹⁰

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen¹¹

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen^{12, 13}

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet.

(5) Die Modulprüfungen können als

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprüfung,
- f) als experimentelle Arbeit,
- g) als schriftlicher Forschungsbericht oder
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3 erbracht werden

Die Prüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

(6) Die konkreten Prüfungsanforderungen und -formen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung (Studienplan) als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu

und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14
Fristen zur Anmeldung und Abmeldung
für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse¹⁴

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 15a wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen sowie zu den Hausarbeiten innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 16 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15
Mündliche Prüfungen¹⁵

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 22 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit

denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Bei mündlichen Gruppenprüfungen, in denen mindestens drei Studierende gleichzeitig geprüft werden, kann die Mindestdauer durch die Prüferin oder den Prüfer auf mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat herabgesetzt werden. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 15a
Klausurarbeiten¹⁶

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsförm hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 22 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Weitere Prüfungsformen^{17, 18}

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 15 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15a Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 17 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 17 Masterarbeit¹⁹

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang in der Regel abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 84 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang Soziale Arbeit Lehrveranstaltungen

durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebefähigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein im Prüfungswesen akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein, die am jeweiligen Studiengang maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 22 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen²⁰

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen zu stellen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die

Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 17 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß²¹

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwer-

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 20 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen²²

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 17 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 18 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 ausgeschöpft sind.

§ 23 Modulnoten²³

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ist das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 24 Bildung der Gesamtnote²⁴

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit einschl. Kolloquium.

Unbenotete Leistungen (z. B. ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 26 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 25 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Zeugnis und Diploma Supplement²⁵

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 25,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamt-

note gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung.

§ 27 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen,

bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsarbeiten²⁶

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 30 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 31 Übergangsbestimmungen²⁷

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2023 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 14.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 69 / Nr. 25), beenden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2025.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 24.09.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 707 / Nr. 105), außer Kraft. § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.09.2019.

Duisburg und Essen, den 17. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1 ²⁸										
Studienplan für den Masterstudiengang Soziale Arbeit										
Modul- bezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) pro Modul	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (pro LV)	Veranstaltungsart	SWS pro LV	Teilnahme-voraus- setzung zur Prü- fung	Modulabschluss	
									Studien- leistung	Prüfungs- leistung
(1) Soziale Arbeit als Disziplin und Profes- sion	P	12	1	1. Soziale Wandel und Soziale Arbeit - Herausforderung für Disziplin und Pro- fession	P	VO	2	keine		Mündliche Prü- fung (benotet)
				2. Theorien Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3. Profession und Professionalität im Kontext von Organisation	P	SE	2			
				4. Ringvorlesung zu aktuellen fachwis- senschaftlichen und fachpolitischen Dis- kursen	P	VO	2			
(2) Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlich- keit und Politik	P	12	1	1. Wohlfahrtsstaatlicher Wandel	P	SE	2	keine	Je eine Studien- leistung, in den LVen, in denen nicht die Haus- arbeit verfasst wird	Hausarbeit (be- notet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2. Politik Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3. Organisation und Soziale Arbeit	P	SE	2			
				4. Politische Steuerung durch Recht	P	SE	2			

(3) Forschungsmethoden	P	8	1	1. Qualitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	P	SE	2	keine	Je eine Studienleistung, in den LVen, in denen nicht die mündliche Prüfung abgelegt wird	Mündliche Prüfung (benotet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2. Quantitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	P	SE	2			
(4) Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	P	10	2	1. Migrationstheorien und Konzepte Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft	P	VO	2	keine	Eine Studienleistung in 4.3a oder 4.3b	Klausur (benotet) in 4.1 und 4.2
				2. Migrationsrecht und Migrationssozialrecht	P	VO	2			
				3a. Diversität in Organisationen	WP	SE	2			
				<i>oder</i>						
				3b. Migrationspsychologie	WP	SE	2			
(5) Soziale Arbeit in urbanen Räumen	P	10	2	1) Stadtentwicklung und urbane Räume Management	P	SE	2	keine	Je eine Studienleistung in den LVen, in denen nicht die Hausarbeit verfasst wird.	Hausarbeit (benotet), in der LV, in der keine SL erbracht wird
				2) Theorien und Konzepte sozialraumbezogener Sozialer Arbeit	P	SE	2			
				3) Soziale Arbeit in städtischen Konflikten	P	SE	2			
(6) Forschungsprojekt	P	20	3	1. Projektseminar Teil 1	P	PS	2	Erfolgreicher Abschluss Modul 3	Studienleistungen in einer der Vertiefungen 3 a) oder 3 b)	Präsentation (unbenotet), Forschungsbericht (benotet)
				2. Methodencoaching	P	PS	1			
				3a. Vertiefung in der qualitativen Forschung	1/2 (WP)	SE	2			
				<i>oder</i>						
				3b. Vertiefung in der quantitativen Forschung	1/2 (WP)	SE	2			

				4. Projektseminar Teil 2	P	PS	2			
				5. Methodencoaching	P	Pro- jekt	1			

(7) Vertiefungsmodul (Vertiefung zu Modul 1-5)	P	8	3	1. Vertiefung	P	SE	2	keine	Je LV eine Stu- dienleistung	keine
				2. Vertiefung	P	SE	2			
(8) Ergänzungsmodul	P	8	3	1a. Lehrangebot aus Migration und Glo- balisierung	2/4 (WP)	VO/ SE	4	keine	Zwei Studienleis- tungen in zwei Veranstaltungen nach Anforderun- gen der koope- rierenden Studi- engänge	keine
				1b. Lehrangebot aus Migration und Glo- balisierung	2/4 (WP)	VO/ SE				
				2a. Lehrangebot aus Sozioökonomie	2/4 (WP)	VO/ SE				
				2b. Lehrangebot aus Sozioökonomie	2/4 (WP)	VO/ SE				
(9) Masterarbeit	P	32	4	1. Kolloquium	P	KO	2	80 ECTS	Studienleistung in 9.1	Masterarbeit
				2. Masterarbeit						

ANLAGE 2²⁹

Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Masterstudiengang Soziale Arbeit:

- Modul 1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession
- Modul 2 Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlichkeit und Politik
- Modul 3 Forschungsmethoden
- Modul 4 Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Modul 5 Soziale Arbeit in urbanen Räumen
- Modul 6 Forschungsprojekt
- Modul 7 Vertiefungsmodul
- Modul 8 Ergänzungsmodul
- Modul 9 Mastermodul

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

Modul 1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	12 Cr
Inhalte	
<p>Im Modul erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Sozialer Arbeit als Disziplin und Profession, die durch verschiedene Prozesse sozialen Wandels herausgefordert ist und die sich als sozialstaatliche Akteurin im Zuge dieser Wandlungsprozesse auch mit Veränderungen ihrer selbst sowohl auf disziplinärer als auch auf professioneller Ebene konfrontiert sieht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Modul insbesondere solche Theorien und fachwissenschaftlichen Diskurse in den Blick genommen, durch die ein Beitrag zur Einordnung und Erklärung sozialen Wandels sowie seiner Auswirkungen auf Soziale Arbeit als auch zu Sozialer Arbeit als Akteurin in solchen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen geleistet wird. Ein besonderes Augenmerk ist in dem Zusammenhang auf das für Soziale Arbeit zentrale Verhältnis von Organisation und Profession gerichtet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über fundierte Kenntnisse sozialen Wandels, ▪ können sowohl dessen Auswirkungen auf Soziale Arbeit als Disziplin und Profession als auch Gestaltungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit in diesen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unter Rückgriff auf entsprechende Theorieangebote und fachwissenschaftliche Diskurse beschreiben und erklären, ▪ sind in der Lage, Organisation und Profession in theoretischer Hinsicht in ein Verhältnis zueinander zu setzen und ▪ können auf der Grundlage der angeeigneten Wissensbestände die Wechselwirkungen zwischen sozialem Wandel, der Organisation Sozialer Arbeit und dem Handeln der in Organisationen tätigen professionellen Akteur:innen beschreiben und erklären. 	

Modul 2 Soziale Arbeit, Wohlfahrtsstaatlichkeit und Politik	12 Cr
Inhalte	
<p>In diesem Modul geht es um die Wechselwirkungen von Sozialer Arbeit und (Sozial-)Politik. Wohlfahrtsstaatlicher Leitbild- und Politikwandel wirkt dabei auf die Erbringungsverhältnisse und - settings Sozialer Arbeit sowie auf die Lebenslagen von Klient:innen ein. Akteure und Organisationen Sozialer Arbeit sind jedoch auch aktiver Teil und gestaltende Kraft (sozial-)politischer Diskurse und Prozesse mit dem Anspruch des Empowerments und einer Interessenvertretung sozial benachteiligter Menschen. Im Modul werden Theorien und fachwissenschaftliche Diskurse behandelt, welche sowohl den wohlfahrtsstaatlichen Wandel in seinen Implikationen für die Soziale Arbeit und ihre Adressat*innen als auch die Funktion Sozialer Arbeit als politischer Akteurin im Wohlfahrtsstaat beleuchten. Dabei werden zum einen die Möglichkeiten und Grenzen des Rechts und der Rechtsmobilisierung berücksichtigt. Zum anderen werden Prozesse und Herausforderungen der Organisationsbildung und -vernetzung sowie die Bedeutung organisationaler Logiken der Mikropolitik analysiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über fundierte Kenntnisse zu Theorien und Analysemethoden wohlfahrtsstaatlichen Wandels; ▪ können auf der Grundlage angeeigneter Wissensbestände politisches Handeln in der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Politikebenen und in unterschiedlichen Akteurskonstellationen begründen, beschreiben und erklären; ▪ können unter Rückgriff auf einschlägige Theorieangebote und fachwissenschaftliche Diskurse die Bedeutung von Organisationsstrukturen und -prozessen für politisches Handeln in der Sozialen Arbeit reflektieren. Die Reflektion erstreckt sich dabei auf Rechtsetzungsprozesse, auf Prozesse der Politikimplementierung sowie auf intendierte und nichtintendierte Folgen organisationaler Logiken in diesen Prozessen; ▪ erkennen Handlungsspielräume und Grenzen bei der Auslegung und Anwendung rechtlicher Normen und kennen Instrumente und Verfahren der Rechtsdurchsetzung sowie Prozesse der Rechtsmobilisierung zur Interessenvertretung von Klient*innen. 	

Modul 3 Forschungsmethoden	8 Cr
Inhalte	
<p>Im Modul erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethodologie und Methoden der empirischen (qualitativen und quantitativen) Sozialforschung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben einen umfassenden Einblick in die unterschiedlichen Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung ▪ können eigenständig mit methodischen und forschungsethischen Fragen umgehen ▪ können zwischen Grundlagenforschung und Praxisforschung unterscheiden. 	

Modul 4 Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	10 Cr
<p>Inhalte Im Modul werden die theoretischen Grundlagen sowie die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen (Rahmen-)Bedingungen Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft fokussiert und Handlungskonzepte sowie -methoden zur Realisierung einer professionellen Praxis vermittelt. Behandelt werden zum einen die politischen und theoretischen Grundlagen zu Migration sowie der migrations- und sozialleistungsrechtliche Rahmen. Zudem erhalten die Studierenden die Gelegenheit, Handlungsansätze und Interventions- sowie Reflexionskonzepte im Kontext Sozialer Arbeit in diversen gesellschaftlichen bzw. organisationalen Zusammenhängen zu vertiefen.</p>	
<p>Lernergebnisse Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Grundbegriffe und Konzepte der Migrations- und Rassismusforschung, ▪ sind in der Lage, aktuelle wissenschaftliche, gesellschafts- und rechtspolitische Diskurse zum Themenfeld Migration und Diversität zu beschreiben und zu analysieren, ▪ kennen die Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Migrationssozialleistungsrechts und sind insoweit in der Lage, typische Fallkonstellationen rechtlich zu verorten, ▪ kennen spezifische Handlungs-/Interventionsansätze im Umgang mit Diversität in sozialen Gruppen/in Organisationen, ▪ sind in der Lage, die eigene Position und Rolle im Rahmen sozialer Ein- und Ausschlussprozesse zu reflektieren. 	

Modul 5 Soziale Arbeit in urbanen Räumen	10 Cr
<p>Inhalte Inhalte des Moduls sind unter anderem der städtische Strukturwandel, seine Ursachen und aktuellen Hintergründe sowie die Auswirkungen auf Adressat:innen Sozialer Arbeit und sozialraumbezogene Soziale Arbeit. Dabei stehen insbesondere zum einen segregations- und wohnquartiersbezogenen Entwicklungen, Konflikten und Arbeitsweisen unter anderem auch im Kontext von Fragen zu Migration und gesellschaftlicher Teilhabe im Fokus und zum anderen Konflikte in und um öffentliche Räume. Gegenstände des Moduls sind dementsprechend auch unterschiedliche Theorien und Konzepte sozialraumbezogener Sozialer Arbeit, verräumlichte Problemdiskurse sowie Rollen und Positionierungen Sozialer Arbeit in entsprechenden Arbeitsfeldern und Konflikten und insofern auch Rückwirkungen auf städtische Entwicklungen.</p>	
<p>Lernergebnisse Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage, städtischen Strukturwandel in seinen Auswirkungen auf Stadtteile und öffentliche Räume zu erfassen und Lebenslagen in ihren sozialräumlichen Kontexten zu analysieren, ▪ kennen unterschiedliche sozialräumliche Konzepte und Theorien und können diese in ihrer Relevanz für öffentliche Dienstleistungen und in ihren Wechselwirkungen zu (stadt-)gesellschaftlichem Wandel und Diskursen beschreiben und einordnen, ▪ können Soziale Arbeit als relationale Akteurin innerhalb lokaler Konflikte analysieren und in ihren Handlungen und Positionierungen in Bezug auf (stadt-)gesellschaftlichen Wandel einordnen. 	

Modul 6 Forschungsprojekt	20 Cr
Inhalte	
Die Studierenden führen eigenständig (Lehr)Forschungsprojekte durch. Zusätzlich vertiefen und fokussieren sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in unterschiedlichen fortgeschrittenen Forschungsmethoden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über das Fach- und Praxiswissen, eigenständig ein Forschungsprojekt durchzuführen. Dieses umfasst alle Phasen des Forschungsprozesses ▪ erwerben vertiefende Kenntnisse und Erfahrungen in einzelnen Forschungsmethoden und -bereichen. 	
Modul 7 Vertiefungsmodul	8 Cr
Inhalte	
In diesem Modul können die Studierenden ihre Kenntnisse durch vertiefende Angebote von Themen und Fragestellungen aus den Modulen 1 bis 5 erweitern.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über fundierte Kenntnisse in den Vertiefungsbereichen ▪ kennen aktuelle wissenschaftliche Befunde und Theorien zu den Vertiefungsbereichen und können vermittelte Inhalte reflektieren und anwenden 	
Modul 8 Ergänzungsmodul	8 Cr
Inhalte	
In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse durch zusätzliche Angebote aus dem MA Migration und Globalisierung und/oder MA Sozioökonomie.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben im Modul theoretische und empirische Kenntnisse inter- bzw. transnational geprägter gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge, die für das Verständnis zentraler Herausforderungen Sozialer Arbeit in globalisierten Ökonomien und Gesellschaften zentral sind. 	
Modul 9 Mastermodul	32 Cr
Inhalte	
Im Kolloquium sollen neben der Vorstellung und Erörterung der einzelnen Thesis-Projekte themenübergreifende Aspekte inhaltlicher oder methodischer Art, sowie Fragen des Schreibprozesses und der Arbeitsorganisation reflektiert werden. Darüber hinaus wird die Masterthesis verfasst.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung der Sozialen Arbeit selbstständig, ▪ mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen. 	

¹ Inhaltsübersicht wird geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

² In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Wortlaut „für Bildungswissenschaften“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

³ § 2 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁴ § 3 Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁵ Nach dem Wortlaut zu § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁶ § 6 wird wie folgt geändert: Abs. 1 wird die Aufzählung neu gefasst; vor dem Wort „Vorlesungen“ wird das Absatzzeichen „(2)“ eingefügt; vor dem Wort „Seminare“ wird das Absatzzeichen „(3)“ eingefügt; vor dem Wort „Projekte“ wird das Absatzzeichen „(5)“ eingefügt; es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt und es wird ein neuer Abs. 6 durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁷ n § 8 Abs. 2 wird die Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁸ § 9 wird wie folgt geändert: in Abs. 1 wird der Wortlaut „die für den Masterstudiengang zuständige Fakultät“ ersetzt durch den Wortlaut „die Fakultät für Bildungswissenschaften“; Abs. 2 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁹ § 9 Abs. 7 werden Sätze 3 bis 6 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁰ § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.
- c) In Abs. 5 wird der Wortlaut „der fachspezifischen“ ersetzt durch das Wort „dieser“.
- d) In Abs. 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 angefügt.
- e) In Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt

durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹¹ In § 12 Abs. 1 werden Sätze 2 und 3 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹² In § 13 Abs. 7 wird ein neuer Satz 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 21.09.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 925 / Nr. 136), in Kraft getreten am 24.09.2021

¹³ § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 ersetzt durch die neuen Sätze 1 und 2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.
- b) In Abs. 5 wird die Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁴ § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „15a“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁵ In § 15 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁶ Es wird ein neuer Paragraph 15a eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁷ In § 16 Satz 3 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ der Wortlaut „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁸ § 16 in Satz 2 wird die Ziffer „14“ ersetzt durch die Ziffer „15“ und in Satz 3 wird die Ziffernfolge „16 Abs. 4 bis 6“ ersetzt durch die Ziffernfolge „15a Abs. 4 bis 6“, geändert durch Berichtigungsordnung vom 18. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1001 / Nr. 161), in Kraft getreten am 19.12.2023

¹⁹ § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Wortlaut „für Bildungswissenschaften“ eingefügt. Ferner wird der Wortlaut „im jeweiligen Masterstudiengang“ ersetzt durch den Wortlaut „im Masterstudiengang Soziale Arbeit“.
- b) Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst.
- c) In Abs. 8 wird der Wortlaut „beim Prüfungsausschuss“ ersetzt durch den Wortlaut „beim Bereich Prüfungswesen“.
- d) In Abs. 12 Satz 6 wird Wortlaut ersetzt.
- e) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.

f) In Abs. 14 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingeschoben durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁰ In § 18 Abs. 2 werden Sätze 2 bis 6 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²¹ § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird neu gefasst.

b) Abs. 3 Satz 1 wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5 durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²² § 20 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²³ In § 23 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁴ In § 24 Abs. 1, zweiter Gliederungspunkt wird nach dem Wort „Masterarbeit“ der Wortlaut „einschl. Kolloquium“ angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁵ In § 26 Abs. 1 Satz 2, zehnter Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“. Ferner wird in Satz das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „wird“. Des Weiteren ein neuer Satz 5 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁶ § 29 Abs. 1 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁷ § 31 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁸ Die Anlage 1 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023

²⁹ Die Anlage 2 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), in Kraft getreten am 08.03.2023